

7. *bekräftigt* die Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben;

8. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Bemühungen, die der Generalsekretär nach wie vor unternimmt, um im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara gebilligt hat, seitens der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit ein unparteiisches, von jeglichem Zwang freies Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara zu organisieren und zu überwachen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1131 (1997), 1238 (1999) und 1263 (1999);

10. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung der im Gang befindlichen positiven Durchführung des Regelungsplans weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/88

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

54/88. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁷,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Um-

weltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie ein kontinuierlicher Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region,

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen, die in Neukaledonien stattgefunden haben, wie die Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹¹⁸ zeigt;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, sowie von den Bestimmungen des Abkommens im Hinblick auf die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder angeschlossenes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang mit deren Statuten werden kann;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffenen Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

6. *begrüßt* es, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien eingeladen hat, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Neukaledoniens zu übermitteln;

8. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu

¹¹⁷ A/54/23 (Teil II), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹¹⁸ A/AC.109/2114, Anhang.

einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

9. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

10. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

11. *erkennt* den Beitrag an, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der autochthonen Kultur Neukaledoniens leistet;

12. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartografisch zu erfassen und zu evaluieren;

13. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien Beobachterstatus im Südpazifischen Forum erlangt hat, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedstaaten des Südpazifischen Forums besuchen;

15. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiterzuverfolgen;

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/89

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

54/89. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des die Tokelau-Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁹,

erinnernd an die von der *Ulu-o-Tokelau* (höchste Behörde Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsvorgang und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung aktiv geprüft würden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorziehen würde,

sowie remembernd an ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie an alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolution 53/66 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1998,

ferner remembernd an die Bedeutung, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der beabsichtigten Beziehung Tokelaus zu Neuseeland in Form einer freien Assoziierung beigemessen wird, namentlich die Erwartung, dass die Art der Hilfe, die Tokelau bei der Förderung des Wohlergehens seiner Bevölkerung und ebenso seiner externen Interessen von Neuseeland weiterhin erwarten könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

daran remembernd, dass 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt worden ist,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

¹¹⁹ A/54/23 (Teil II), Kap. XI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*